

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

19. Jahrgang

Wittmund, den 1. April 1998

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	21
---	----

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 1998	21
Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 1998	22
Satzung der Samtgemeinde Holtriem über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung)	22
Satzung der Gemeinde Neuschoo über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung)	24
Satzung der Stadt Esens über die Aufhebung der förmlichen Festlegung der Sanierungsgebiete I Burg- / Rosenstraße, II Markt / Neustadt und III Norderwall / Herdestraße / Marktplatz / Jücherstraße / Vierhäuser Straße / Neustädter Wall	25
Aufhebung der Satzung der Stadt Esens über den erneuten Erlaß einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB in Verbindung mit § 17 Abs. 3 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Alter Sielweg“ im Ortsteil Bensersiel	25
Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen für Teile der Gemarkungen Neuharlingersiel und Seriem	26
Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über den Erlaß einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BBauG) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Deich“	26
Bebauungsplan Nr. 16 „Am Deich“ der Gemeinde Neuharlingersiel	27
Bauleitplanung der Stadt Wittmund Bebauungsplan Nr. 6.1/B 74 „Westlich Isumser Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens	27
Bauleitplanung der Stadt Wittmund, Ortsteil Burhufe Bebauungsplan Nr. 6.4/B 11 „Mullbarger Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens	28
Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Blomberg	28
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1996 der Gemeinde Dunum	28

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Landkreis Wittmund
Der Oberkreisdirektor
– Ordnungsamt –
Az.: 32/60 51 32

Wittmund, den 23. 2. 1998

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

Aufgrund der §§ 7 u. 7a i. V. m. § 7 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 26. 11. 1993 (BGBl. I S 2022) in der z. Z. gültigen Fassung wird hiermit vom Landkreis Wittmund folgende Änderung der o. a. Allgemeinverfügung vom 10. 12. 1991, in Kraft getreten am 1. 4. 1992, veröffentlicht am 16. 12. 1991, im Amtsblatt des Landkreises Wittmund, bekanntgegeben.

Punkt 7 „Inkrafttreten“ letzter Satz wird gestrichen, eingesetzt wird: Sie gilt längstens bis zum 31. 3. 2000.

gez. **Schultz**

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 1998

Aufgrund des § 71 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 3. Dezember 1997 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	16 315 900 DM
in der Ausgabe auf	17 511 600 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3 042 300 DM
in der Ausgabe auf	3 042 300 DM
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1998 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 1998 auf 37 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

Esens, 3. Dezember 1997

Eden	Samtgemeinde Esens	Thüer
SG-Bürgermeister	(L. S.)	Samtgemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

tungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Gebühren für Telekommunikationseinrichtungen,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 DM übersteigen.

§ 6

Kostenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.

(2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Kostenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Holtriem über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 18. 12. 1974 außer Kraft.

Westerholt, den 9. März 1998

Samtgemeinde Holtriem

Köneke (L. S.) **Poppen**
Samtgemeindebürgermeister Samtgemeindedirektor

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Holtriem

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/ DM
1.	<u>Vervielfältigungen</u>	
1.1	mit Kopiergeräten bis max. 50 Stück bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,00
2.	<u>Amtliche Beglaubigungen usw.</u>	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Zeugnis-	

sen, Bescheinigungen, Ausweisen, Urkunden usw. 5,00

2.2 Ersatzlohnsteuerkarten 10,00

2.3 Ausnahmegenehmigung zum Verbrennen von
Gartenabfällen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz 30,00

3. Akteneinsicht, Auskünfte

3.1 Auskünfte aus Registern und Karteien
a) wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen
beantwortet werden kann 5,00
b) wenn die Anfrage besondere Ermittlungen
erfordert bis 20,00

4. Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßenverzeichnisse und dgl.) je angefangene Seite 1,00

5. Schriftliche Aufnahme eines Antrages
oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) 30,00

6. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (nach Verwaltungsaufwand und Bedeutung des Vorgangs) 10,00 bis 1000,00

7. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde 30,00 bis 50,00

8. Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen
a) bis zu 10 000,00 DM des Bürgerschaftsantrages 20,00
b) für jede weitere angefangene 10 000,00 DM 10,00

9. Vermögensverwaltung
Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen
a) bis zu 10 000,00 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages 20,00
b) für jede weitere angefangene 10 000,00 DM 10,00
c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter 20,00
Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.

10. Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken 5,00

11. Bescheinigung für öffentliche Abgaben 5,00

12. EDV-Verarbeitung auf Anforderung je angefangene Maschinenstunde 100,00

13. Erschließungsbescheinigungen
Anliegerbeitragsbescheinigung 20,00

14. Bescheinigung nach § 69a NBauO (für Anzeige beim Landkreis) 50,00

15. Entwässerungsgenehmigungen des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage sowie endgültige Abnahme des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage 60,00

16. Befreiung von Anschluß- und Benutzungszwang 60,00

17. Rechtsbehelfe
Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, sofern der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen oder abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter 100,00 bis 5000,00

Anmerkung:

Innerhalb dieses Rahmens soll die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes

Satzung der Gemeinde Neuschoo über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 18. 2. 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe und Jugendhilfsachen.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffent-

lich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Telekommunikationseinrichtungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 DM übersteigen.

§ 6

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuschoo, den 18. 2. 1998

(L. S.)

Gemeinde Neuschoo
Storck
Bürgermeister

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Neuschoo

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/ DM
1.	Vermögensverwaltung Vorrangsräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungs- vormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen a) bis zu 10 000,00 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurück- tretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages b) für jede weitere angefangene 10 000,00 DM c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung	20,00 10,00 20,00
2.	Erteilung eines Negativattestes nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung)	20,00
3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch	20,00
4.	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bau- anträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung)	20,00
5.	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen	20,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmi- gungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 bis 100,00

Satzung der Stadt Esens über die Aufhebung der förmlichen Festlegung der Sanierungsgebiete

- I Burg- / Rosenstraße**
II Markt / Neustadt
III Norderwall / Herdestraße / Marktplatz / Jücherstraße / Vierhäuser Straße Neustädter Wall

Präambel

Aufgrund des § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 29. 8. 1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Stadt Esens am 2. März 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Zur Behebung städtebaulicher Mißstände wurden die nachfolgen- den Gebiete förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt:
- I Burg- / Rosenstraße – Beschluß des Rates am 29. 5. 1972 und durch die Bekanntmachung am 28. 7. 1972 rechtswirksam.
 - II Markt / Neustadt – Beschluß des Rates am 29. 5. 1972 und durch die Bekanntmachung am 28. 7. 1972 rechtswirksam.
 - III Norderwall / Herde- – Beschluß des Rates am 1. 9. 1986 / 16. 3. 1987 und durch die Bekanntma- chung am 3. 7. 1987 rechtswirksam.
straße / Marktplatz / Jücherstraße / Vier- häuser Straße
 - Neustädter Wall – Beschluß des Rates am 3. 9. 1990 und durch die Bekanntmachung am 4. 5. 1992 rechtswirksam.
2. Die Sanierung in den Gebieten ist durchgeführt.

§ 2

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung I, II und III in der anlie- genden Karte. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ in Kraft.

Esens, 2. März 1998

Ebrecht

Bürgermeister

Thüer

Stadtdirektor

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der im § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 2 Jahren seit Inkrafttreten die- ser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Esens geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, daß mit dem Inkrafttreten der Auf- hebungssatzung die sanierungsrechtlichen Vorschriften des BauGB (§§ 24 Abs. 1 Nr. 3, 87 Abs. 3, 88, 144, 145, 51 Abs. 1 Satz 2, 153 Abs. 5, 153 bis 155 und 182 bis 186), die unmittelbar auf die förmliche Fest- legung der Sanierung abstellen, nicht mehr anwendbar sind.

Über den Zeitpunkt der Aufhebung der Sanierungssatzung hinaus sind die §§ 150, 154, 155, 157 bis 161 und 164 des BauGB weiter anzu- wenden.

Der Geltungsbereich der o. a. Aufhebungssatzung ergibt sich aus der nachstehenden Übersichtskarte:



Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund.

Aufhebung der Satzung der Stadt Esens über den erneuten Erlaß einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB in Verbindung mit § 17 Abs. 3 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Alter Sielweg“ im Ortsteil Bensorsiel

Aufgrund der §§ 14 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Z. gül- tigen Fassung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Esens in sei- ner Sitzung am 2. März 1998 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die „Satzung über den erneuten Erlaß einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB in Verbindung mit § 17 Abs. 3 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Alter Sielweg“ im Ortsteil Bensorsiel“ wird gemäß § 17 Abs. 4 Baugesetzbuch aufgehoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Esens, 2. März 1998

Stadt Esens

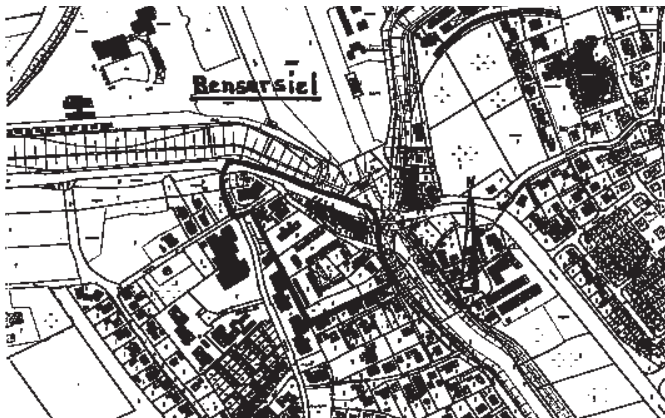
Ebrecht

Bürgermeister

Thüer

Stadtdirektor

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung der Stadt Esens vom 2. März 1998 ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt (umrandet) er- sichtlich.



Grundlage: Deutsche Grundkarte 1:49. 1:5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund.

Satzung der Gemeinde Neuuharlingersiel zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen für Teile der Gemarkungen Neuuharlingersiel und Seriem

Aufgrund des § 22 des Baugesetzbuches (BauGB), der Niedersächsischen Verordnung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils z. Z. gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Neuuharlingersiel in seiner Sitzung am 12. 2. 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Lageplan im Maßstab 1:5000 zu entnehmen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

1. Zur Sicherung der Zweckbestimmung des im § 1 dieser Satzung festgelegten Gebietes mit Fremdenverkehrsfunktionen unterliegt die Begründung oder Teilung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) der Genehmigung.

Insbesondere sind dies die Begründung oder die Teilung von

- Wohnungseigentum (§ 1 Abs. 2 WEG)
- Teileigentum (§ 1 Abs. 3 WEG)
- Wohnungserbbaurechten, Teilerbbaurechten (§ 30 WEG)
- Dauerwohnrechten, Dauernutzungsrechten (§ 31 WEG)

2. Diese Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne und sonstiger Vorschriften des öffentlichen Baurechts.

§ 3

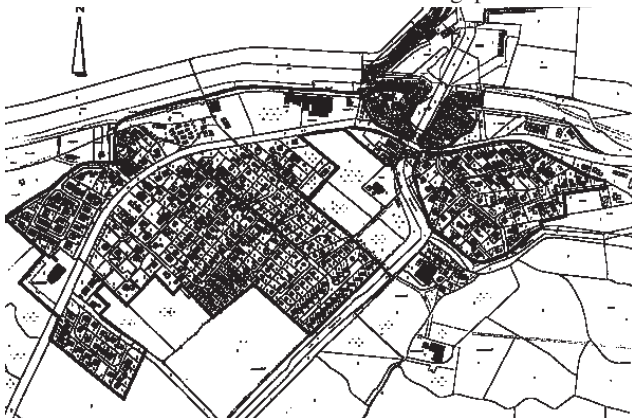
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ in Kraft.

Neuharlingersiel, 26. Februar 1998

Gemeinde Neuuharlingersiel
(L. S.) Groenhagen
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Gemeinde Neuuharlingersiel zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen - Lageplan -



Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung liegt mit Lageplan und Begründung ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Neuuharlingersiel, Johann-Remmers-Mammen-Weg 3, 26427 Neuuharlingersiel, während der Dienststunden aus und kann von jedem eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Neuharlingersiel, 26. Februar 1998

Gemeinde Neuuharlingersiel
(L. S.) Groenhagen
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Neuuharlingersiel über den Erlaß einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Deich“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. Aug. 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Neuuharlingersiel am 12. 2. 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre, der mit den Gestaltungsbereichen des o. a. Bebauungsplanes identisch ist, ist dem dieser Satzung beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Der Rat der Gemeinde Neuuharlingersiel hat die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den vorgenannten Bebauungsplan mit dem Inhalt beschlossen, daß

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Wittmund im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

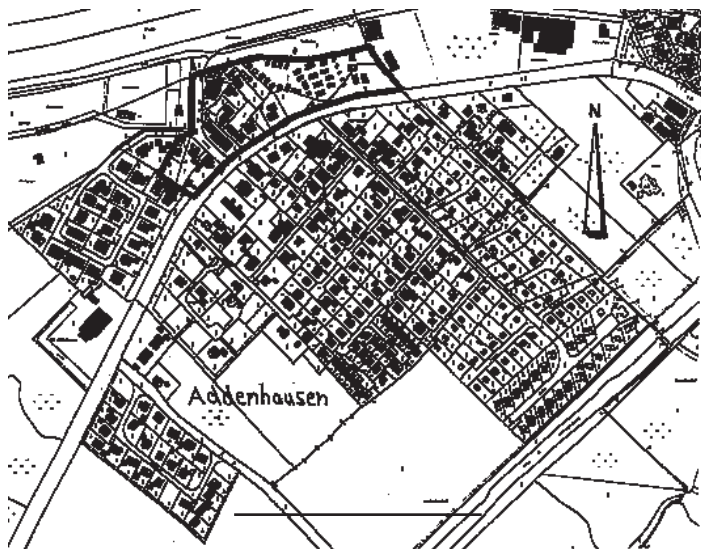
Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis: Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach

§ 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
Neuharlingersiel, 26. Februar 1998

Gemeinde Neuharlingersiel
Groenhagen
(L. S.) Bürgermeister

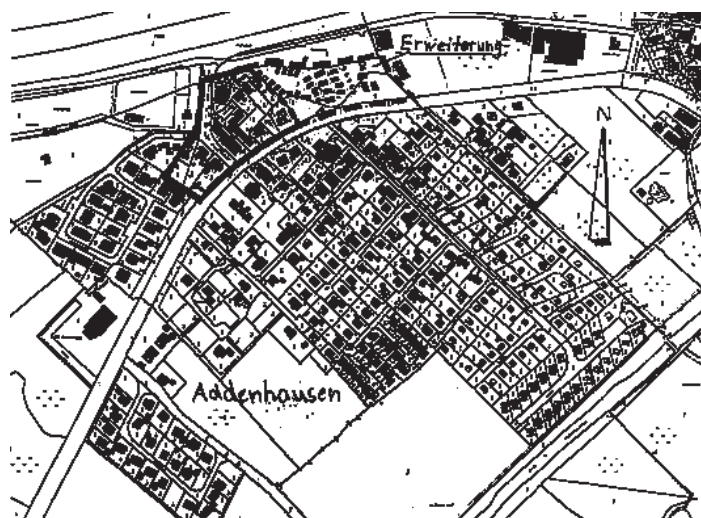


Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 16 „Am Deich“ der Gemeinde Neuharlingersiel

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat am 15. 4. 1997 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 16 „Am Deich“ aufzustellen. Der Verwaltungsausschuß hat am 10. 12. 1997 die Erweiterung des Planbereiches beschlossen.

Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Deich“ ist aus dem nachstehenden Lageplan zu entnehmen.



Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit der Genehmigung des Herausgebers: Katasteramt Wittmund.

Die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Neuharlingersiel werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Neuharlingersiel, 26. Februar 1998

Gemeinde Neuharlingersiel
Groenhagen
Bürgermeister

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Wittmund Bebauungsplan 6.1/B 74 „Westlich Isumser Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften

hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 2. März 1998, Az. 60/61 26 1 61, gegen den vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 6. 5. 1997 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan 6.1/B 74 „Westlich Isumser Straße“ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2412/9, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 1. April 1998

Krüger
Bürgermeister

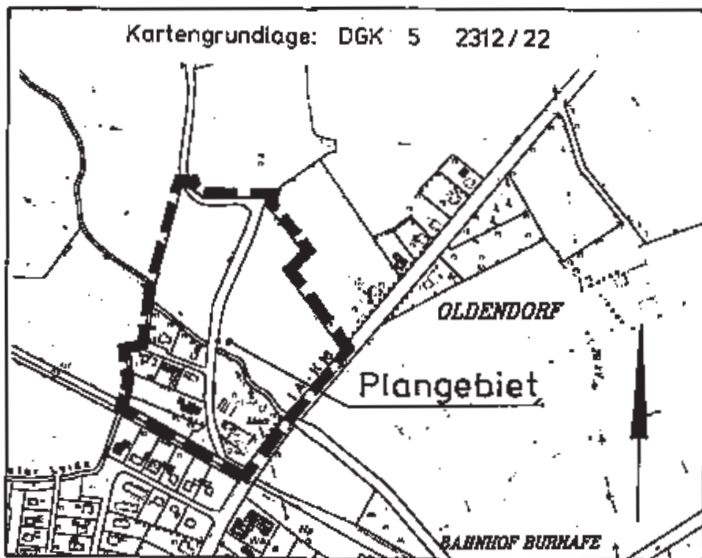
Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Wittmund, Ortsteil Burhufe, Bebauungsplan 6.4/B 11 „Westlich Isumser Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 13. März 1998, Az. 60/61 26 1 64, gegen den vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 6. 5. 1997 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan 6.4/B 11 „Mullbarger Straße“ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2312/22, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 1. April 1998

Krüger
Bürgermeister

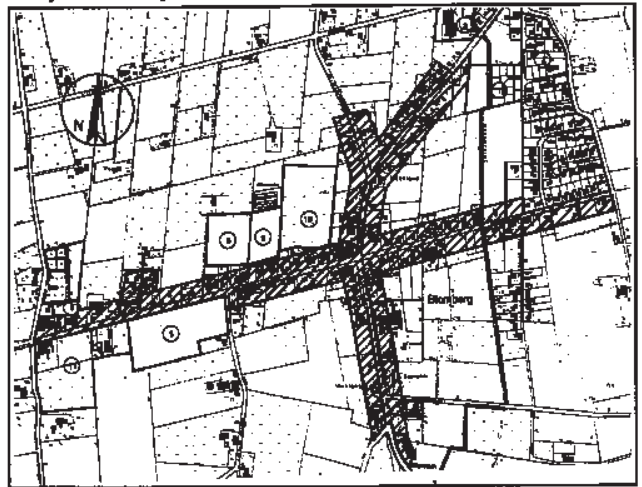
Bekanntmachung

Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Blomberg

Der Rat der Gemeinde Blomberg hat am 19. 12. 1995 die o. g. Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches / § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem nachstehenden Über-

sichtsplan zu ersehen: (schraffierte Darstellung)



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Die Satzung wurde dem Landkreis Wittmund mit Bericht vom 15. 1. 98 gemäß § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Baugesetzbuches angezeigt.

Mit Verfügung vom 13. 3. 98 (Az.: 65/61 40 1 31) hat der Landkreis Wittmund mitgeteilt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird. Es wurde jedoch folgender **Hinweis** gegeben: „Bauvorhaben in den Bereichen, die nicht zentral entwässert werden sollen, können erst genehmigt werden, wenn dafür eine Abwasserbeseitigungssatzung nach § 149 Nieders. Wassergesetz vorliegt.“

Die Satzung mit der Planzeichnung liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Blomberg, Raiffeisenstraße 23, 26487 Blomberg, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die Satzung rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sich nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. 26487 Blomberg, den 20. 3. 98

Gemeinde Blomberg
Die Gemeindedirektorin
Willms

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1996 der Gemeinde Dunum

Der Rat der Gemeinde Dunum hat in seiner Sitzung am 12. März 1998 den um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 1996 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlußbericht mit Stellungnahme liegen vom 2. April bis 14. April 1998 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Alter Postweg 4, 26427 Dunum, öffentlich aus.

Reents, Bürgermeister

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Mettcker-Druck, Wittmund.